

**Kleine Anfrage
der Fraktion der FDP vom 14. Februar 2024
und Mitteilung des Senats vom 16. April 2024**

Arbeit der Arbeitnehmerkammer

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Arbeitnehmerkammer besteht als Körperschaft öffentlichen Rechts seit 1921; bereits im Jahr 1974 ist die gesetzlich verpflichtende Mitgliedschaft in Arbeitnehmerkammern als verfassungskonform bestätigt worden.

Mit der im Jahre 2000 erfolgten Neufassung des Arbeitnehmerkammergesetzes hat der Bremische Landesgesetzgeber klar zu erkennen gegeben, dass er an diesem spezifischen Element der Sozialverfassung des Bundeslandes festhalten will.

Aus Sicht des Senats sind die Kammern und insoweit auch die Arbeitnehmerkammer ein wichtiger und integraler Bestandteil der Bremischen Wirtschafts- und Sozialverfassung. Insbesondere in der aktuellen Zeit, die von großen Veränderungen in Wirtschaft und Arbeit sowie gesellschaftlicher Polarisierung geprägt ist, kommt dem Kammerwesen eine zunehmend wichtige Funktion zu. Schließlich ist es Aufgabe aller Kammern, ein Gesamtinteresse der Kammerzugehörigen im Einklang mit dem Allgemeinwohl zu formulieren. Vor diesem Hintergrund sind neben den Sozialpartner*innen die Kammern für den Senat wichtige Akteure auch bei der Gestaltung der Transformation und daher in den gerade gegründeten Transformationsrat berufen worden. Zudem unterstützen die Kammern ihre Mitglieder durch vielfältige Beratungs- und Dienstleistungsangebote. Ergänzend ist die Arbeitnehmerkammer durch das Gesetz über die öffentliche Rechtsberatung mit der öffentlichen Rechtsberatung für einkommensschwache Bürger*innen beliehen, wobei dieses System ein sehr effizientes mit im Ländervergleich geringen Regie- und Verwaltungskosten ist und hohe Akzeptanz bei Nutzer*innen sowie Rechtsanwält*innen genießt. Beratungen nach dem Gesetz über öffentliche Rechtsberatung stehen nicht in Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft und sind daher nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Frage 1: Wie viele (Pflicht-)Mitglieder hatte die Arbeitnehmerkammer in den Jahren 2020 bis 2023 im Jahresdurchschnitt sowie zum Stichtag 01.01.2024?

Die Kammerzugehörigkeit ergibt sich aus § 4 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen. Als Kammerzugehörige gelten alle im Land Bremen tätigen Arbeitnehmer*innen sowie die zum Zwecke ihrer Ausbildung Beschäftigten. Die Zugehörigkeit zur Arbeitnehmerkammer besteht fort, wenn nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Sozialleistungen mit Entgeltersatzcharakter (zum Beispiel Arbeitslosengeld) beansprucht werden können oder wenn aus bestimmten Gründen eine solche Leistung vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden kann. Eine Zugehörigkeit besteht auch, wenn die Bezugsdauer einer derartigen Leistung erschöpft ist und eine andere Sozialleistung (zum Beispiel gemäß SGB II) beansprucht werden kann. Ein Verzeichnis über die Kammerzugehörigen existiert nicht. Hintergrund ist, dass aufgrund des anonymisierten Beitragseinzugsverfahrens (siehe auch Antwort auf Frage 3) diesbezüglich weder für Arbeitgeber*innen noch für Sozialversicherungs- oder Sozialleistungsträger*innen eine Verpflichtung zur Meldung der Kammerzugehörigen besteht.

Vor diesem Hintergrund muss hilfswise eine Schätzung für die Zahl der Kammerzugehörigen auf der Grundlage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen werden. Dabei können die am Arbeitsort Bremen (Land) sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und Auszubildenden sowie die ausschließlich am Arbeitsort Bremen (Land) geringfügig Beschäftigten als kammerzugehörig gelten, es sei denn, die Betriebsstätte liegt außerhalb der Landesgrenzen. Die entsprechenden Werte für die Jahre 2020 bis 2023 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

	2020	2021	2022	2023
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte inklusive. Auszubildende	332.450	336.590	342.180	344.880
Ausschließlich geringfügig Beschäftigte	40.020	38.750	39.540	40.560
Summe	372.470	375.340	381.720	385.440
Quelle: Statistikportal der Bundesagentur für Arbeit, Stichtag jeweils 30.06., Beschäftigte am Arbeitsort Land Bremen.				

Zu den in der Tabelle ermittelten Summen kommen weitere Teilgruppen von Kammerzugehörigen hinzu. Dazu zählen zum Beispiel die kammerzugehörigen Bezieher*innen von Arbeitslosengeld, SGB-II-Leistungen oder anderer Sozialleistungen sowie geringfügig Beschäftigte im Nebenjob, bei denen der Arbeitsort der Hauptbeschäftigung außerhalb des Landes Bremen liegt. Von einer Schätzung der Größenordnung dieser Teilgruppen muss abgesehen werden, da diese Schätzung aufgrund nicht zugänglicher, bzw. nicht zuordenbarer Zahlen zwangsläufig ungenau ausfallen würde. Die Mitgliedschaft weiterer Gruppen hat in jedem Fall zur Folge, dass die in der Tabelle ermittelten Summen die Zahl der Kammerzugehörigen deutlich unterschätzt. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Kammerzugehörigen zuletzt deutlich über 400.000 gelegen hat.

Frage 2: Wie hoch waren die Einnahmen der Arbeitnehmerkammer aus den Beiträgen ihrer (Pflicht-) Mitglieder jeweils in den Jahren 2020 bis 2023?

Die Arbeitnehmerkammer Bremen erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfs nach § 20 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass sie den durch Gebühren und Zuschüsse nicht gedeckten Finanzbedarf der Arbeitnehmerkammer einschließlich angemessener Rücklagen decken. Beitragspflichtig ist jede*r Kammerzugehörige. Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist jeweils der steuerpflichtige Arbeitslohn, der beitragspflichtigen Kammerzugehörigen aus einem die Beitragspflicht begründenden Arbeitsverhältnis für Zeiträume gezahlt wird, während derer Beitragspflicht besteht oder bestand. Der Beitrag besteht in einem von der Vollversammlung der Arbeitnehmerkammer festgesetzten und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Prozentsatz des Bruttoarbeitslohnes.

Seit dem 01.01.2019 besteht keine Beitragspflicht mehr für Kammerzugehörige die insgesamt einen Arbeitslohn erhalten, der der Geringfügigkeitsgrenze entspricht (Minijob). Weiterhin sind seit dem 01.01.2022 Abfindungen, die aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 LStDV), von der Beitragsermittlung ausgenommen. Der aktuelle Beitragssatz beträgt 0,14 Prozent des Bruttoarbeitslohnes. Die letzte Beitragsanpassung erfolgte zum 01.01.2023. Dabei

wurde der Beitragssatz von 0,15 Prozent des Bruttoarbeitslohnes auf 0,14 Prozent des Bruttoarbeitslohnes gesenkt.

In der folgenden Übersicht werden die Einnahmen aus Beiträgen für die Jahre 2020 bis 2023 dargestellt. Für die Jahre 2020 bis 2022 wurden die Beiträge den durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlüssen entnommen. Da für das Jahr 2023 noch kein Jahresabschluss vorliegt, wurden die Einnahmen der laufenden Buchführung bzw. den Abrechnungen der Landeshauptkasse Bremen entnommen. Änderungen zum endgültigen Jahresabschluss ergeben sich hier im Regelfall nicht mehr.

Einnahmen aus Beiträgen:

2020	2021	2022	2023
€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.
18,1	18,8	20,1	19,7

In den Jahren 2020 und 2021 waren die Beitragseinnahmen negativ beeinflusst durch die Corona-Pandemie (Kurzarbeit). Auf Kurzarbeitergeld werden keine Kammerbeiträge erhoben. Im Jahr 2023 wirkt sich die Beitragsanpassung zum 01.01.2023 aus.

Frage 3: Welche Höhe hatte der niedrigste, durchschnittliche und höchste (Pflicht-) Beitrag jeweils in den Jahren 2020 bis 2023?

Diese Frage lässt sich aufgrund des Beitragseinzugsverfahrens für die Mitgliedsbeiträge nicht beantworten. Die Beiträge werden durch die Arbeitgeber*innen einbehalten und zusammen mit den einbehaltenen Steuerabzugsbeträgen an die Finanzkassen der Betriebsstättenfinanzämter abgeführt. Die Landeshauptkasse leitet die Beiträge monatlich in Summe an die Arbeitnehmerkammer weiter. Über die individuelle absolute Beitragshöhe der Kammerzugehörigen liegen entsprechend keine Daten vor. Beispielhaft beträgt der Beitrag bei dem monatlichen Bruttomedianeinkommen von Vollzeitbeschäftigten im Land Bremen von 3.781,00 Euro (Stichtag 31.12.2022) monatlich 5,30 Euro.

Der Beitrag besteht in einem von der Vollversammlung der Arbeitnehmerkammer festgesetzten und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Prozentsatz des Bruttoarbeitslohnes. Keine Beitragspflicht besteht mehr für Arbeitslöhne, die ausschließlich der Höhe nach innerhalb des Betrages liegen, der der Geringfügigkeitsgrenze (Minijob) entspricht (siehe dazu auch die Antwort zu Frage 2.). Der absolute Beitrag hängt also von der Höhe des jeweiligen Bruttoarbeitslohnes der Kammerzugehörigen ab.

Frage 4: Wie hoch waren die Einnahmen der Kammer durch Gebühren jeweils in den Jahren 2020 bis 2023?

Die Arbeitnehmerkammer kann nach § 21 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen Gebühren erheben. Entsprechend der Gebührenordnung der Arbeitnehmerkammer werden bzw. wurden Gebühren erhoben in Teilen der Rechtsberatung, für die Hilfe in Steuersachen (u.a. Unterstützung bei der Erstellung der Einkommenssteuererklärung) sowie für Veranstaltungen der politisch-kulturellen Bildung. Für die Jahre 2020 bis 2022 wurden die Zahlen jeweils den durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlüssen entnommen. Für das Jahr 2023 liegt noch kein Jahresabschluss vor. Hier wurden die Zahlen der laufenden Buchhaltung entnommen bzw. hochgerechnet.

Einnahmen aus Gebühren:

2020	2021	2022	2023
T€	T€	T€	T€
85,7	23,9	43,3	48,0

Die Jahre 2020 und 2021 waren insbesondere beeinflusst durch die Corona-Pandemie. Hier wurde u.a. auf die Erhebung der Beratungsgebühren für die Unterstützung bei der Erstellung der Einkommenssteuererklärung verzichtet, wenn keine persönliche Beratung erfolgen konnte (jährliche Einnahmen vor der Corona-Pandemie ca. T€ 225 bis T€ 250). Zur weiteren Entlastung der Mitglieder wurde zum 1. Mai 2022 beschlossen, vollständig auf die Beratungsgebühren in diesem Bereich zu verzichten. Dies erklärt auch den Rückgang gegenüber dem Corona Jahr 2020, da hier in den

ersten drei Monaten noch regulär Gebühren für die Erstellung der Einkommenssteuererklärung erhoben worden sind. Weiterhin sind aufgrund der Einschränkungen in den Jahren der Corona-Pandemie (Kontaktbeschränkungen) insbesondere die Gebühren für Veranstaltungen der politisch-kulturellen Bildung entsprechend geringer ausgefallen.

Frage 5: Wie hoch waren jeweils die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben der Arbeitnehmerkammer in den Jahren 2020 bis 2023?

Die Arbeitnehmerkammer stellt keinen kameralistischen Abschluss auf, sondern einen Abschluss nach den Regelungen der kaufmännischen doppelten Buchführung bzw. des Handelsgesetzbuches (§ 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen). Daher erfolgt die Beantwortung der Frage auf Basis der Erträge/Aufwendungen der durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüften Gewinn- und Verlustrechnung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung. Dabei wurden zusätzlich die Aufwendungen um die nicht zahlungswirksamen Abschreibungen gekürzt. Dafür wurden die Ausgaben für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände sowie das Sachanlagevermögen in den jeweiligen Jahren berücksichtigt. Für das Jahr 2023 liegt noch kein Jahresabschluss vor, so dass die Frage nur für die Jahre 2020 bis 2022 beantwortet werden kann.

	2020	2021	2022
Erträge/Einnahmen	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.
	19,8	20,4	21,8

	2020	2021	2022
	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.
	Aufwendungen/Ausgaben (ohne Abschreibungen)	17,5	18,1
Ausgaben Investitionen	0,8	1,3	0,4
Summe	18,3	19,4	18,0

Frage 6: Sofern die Arbeitnehmerkammer Rücklagen gebildet hat, welche Höhe hatten die Rücklagen zum Stichtag 01.01.2024?

Die Arbeitnehmerkammer darf gemäß § 13 Abs. 1 der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung zur Absicherung der Aufgabenwahrnehmung bzw. zum Ausgleich von möglichen Verlusten in den Folgejahren Rücklagen bilden. Dabei ist die Arbeitnehmerkammer darauf angewiesen, in guten konjunkturellen Phasen mit entsprechend hoher Beschäftigung Rücklagen aufzubauen, um in negativen Konjunkturzyklen die Dienstleistungsfähigkeit aufrechterhalten zu können, ohne die Mitglieder zusätzlich zu belasten. Weiterhin darf die Arbeitnehmerkammer gemäß § 13 Abs. 2 der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung weitere zweckgebundene Rücklagen bilden. Für das Jahr 2023 liegt noch kein Jahresabschluss vor, so dass die Höhe der Rücklagen anhand des letzten durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2022 bzw. zum 01.01.2023 dargestellt wird. Bestandteil der Jahresabschlussprüfung ist jeweils auch die Überprüfung der Angemessenheit der Rücklagenbildung.

Für den Ausgleich aller ergebniswirksamen Schwankungen hat die Arbeitnehmerkammer eine Ausgleichsrücklage entsprechend § 13 Abs. 1 der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsverordnung zum 01.01.2023 in Höhe von 8,3 Mio. € gebildet. Weitere zweckgebundene Rücklagen sowie Rücklagen zur Absicherung der Aufgabenwahrnehmung gemäß der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsverordnung hat die Arbeitnehmerkammer zur Refinanzierung des Anlagevermögens gebildet. Dieses setzt sich zusammen aus dem gebundenen Anlagevermögen 20,3 Mio. € und der Wiederbeschaffungsrücklage 13,4 Mio. €. Das gebundene Anlagevermögen beinhaltet im Wesentlichen die selbstgenutzten Gebäude bzw. die durch die Tochtergesellschaft Wirtschafts- und Sozialakademie (WiSoAk) gGmbH, die den gesetzlichen Bildungsauftrag der Arbeitnehmerkammer umsetzt, genutzten Gebäude. In der Wiederbeschaffungsrücklage werden die realisierten Abschreibungen auf das Anlagevermögen gesammelt. Die Rücklage gewährleistet, dass das Anlagevermögen nach wirtschaftlichem Verbrauch aus der Substanz der Kammer ersetzt werden kann und somit die Fortführung der Kammeraufgaben gesichert wird. Außerdem wurden zweckgebundene Rücklagen für Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen inkl. Rücklagen für IT-Innovationen und Digitalisierung in Höhe von 1,6 Mio. €, Instandhaltungen in Höhe von 1,3 Mio. € sowie Projektkosten in Höhe von 2,0 Mio. € gebildet.

Die genannten Rücklagen stellen bilanziell das Eigenkapital der Arbeitnehmerkammer zum 01.01.2023 dar und keine frei verfügbaren Mittel.

Frage 7: Wie viele Beratungen hat die Arbeitnehmerkammer jeweils in den Jahren 2020 bis 2023 durchgeführt?

Wir gehen davon aus, dass diese Frage sich auf die individuelle Rechtsberatung der Mitglieder bezieht.

Hier stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

2020: 92.544 Beratungen im Land Bremen

2021: 86.509 Beratungen im Land Bremen

2022: 77.690 Beratungen im Land Bremen

2023: 74.444 Beratungen im Land Bremen

Aufgrund sich rasch ändernder Rechtslagen und entsprechender Unsicherheiten bei den Mitgliedern der Arbeitnehmerkammer, aber auch, weil die Pandemie vielfältige Notlagen erzeugt hat, lagen die Beratungszahlen der Arbeitnehmerkammer in den Jahren 2020 und 2021 auf Rekordniveau. Inzwischen liegt die Zahl der Beratungen wieder auf Vor-Corona-Niveau. (Im Jahr 2019 gab es 82.858 Beratungen im Land Bremen)

a. Wie haben sich diese Beratungen auf die unterschiedlichen Beratungsangebote verteilt (bitte Anzahl der jeweiligen Beratung insgesamt sowie nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?

	2020	2021	2022	2023
Arbeits-/Sozialversicherungsrechtsberatungen	59.062	51.824	48.736	43.493
Steuerrechtsberatungen	33.482	34.685	28.954	30.951

b. Wie haben sich diese Beratungen auf die Geschäftsstellen der Arbeitnehmerkammer verteilt (bitte für die einzelnen Jahre sowie insgesamt in absoluten Zahlen und Prozent der insgesamt durchgeführten Beratungen angeben)?

Fachgebiet		2020	2021	2022	2023
Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	HB Stadt	32.144 (54,4 %)	26.808 (51,7 %)	26.561 (54,5 %)	25.975 (59,7 %)
	BHV	15.427 (26,1 %)	13.525 (26,1 %)	11.188 (23 %)	10.597 (24,4%)
	HB-Nord	11.491 (19,5 %)	11.491 (22,2 %)	10.987 (22,5 %)	6.921 (15,9 %)
Steuer	HB Stadt	16.040 (47,9 %)	14.392 (41,5 %)	10.473 (36,2 %)	15.167 (49 %)
	BHV	11.782 (35,2 %)	12.004 (34,6 %)	10.779 (37,2 %)	8.774 (28,3 %)
	HB-Nord	5.660 (16,9 %)	8.289 (23,9 %)	7.702 (26,6 %)	7.010 (22,7 %)

c. Sofern es möglich ist anzugeben, wie viele der durchgeführten Beratungen zu einem Erfolg im Sinne des (Pflicht-)Mitglieds geführt haben, wie viele Beratungen waren erfolgreich (bitte für die einzelnen Jahre sowie insgesamt in absoluten Zahlen und Prozent der durchgeführten Beratungen angeben)?

Siehe hierzu die Antwort auf die Fragen 9 bis 11

Frage 8: Wie hoch waren die Kosten, die jeweils in den Jahren 2020 bis 2023 für Beratungen angefallen sind?

Die Arbeitnehmerkammer hält in drei beratenden Abteilungen Dienstleistungen und Beratungsangebote für Mitglieder bzw. für die Zielgruppen bereit, die laut Gesetz über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen (§2 Abs. 1 bis 4) beraten werden sollen. Die Abteilung Politikberatung setzt den gesetzlichen Auftrag der Arbeitneh-

merkammer, Senat, Magistrat, Behörden und Gerichte durch Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten zu unterstützen, um. Beratung findet hier vorwiegend durch Erstellung von Analysen und deren Kommunikation gegenüber Politik etc. statt. Dies kann im Rahmen von Veranstaltungen, Fachgesprächen oder im schriftlichen Austausch geschehen.

Die Abteilung Mitbestimmung und Technologieberatung berät Gremien der Mitbestimmung, also Betriebs- und Personalräte, Mitarbeitervertretungen, Gleichstellungs-/Frauenbeauftragte, Schwerbehindertenbeauftragte etc. Die Beratungen finden sowohl für einzelne Gremien statt als auch im Rahmen von Informations- und Diskussionsveranstaltungen.

Die Abteilung Rechtsberatung berät ihre Mitglieder persönlich, informiert aber auch in Veranstaltungen über geltendes Recht (siehe auch die Antwort auf Frage 7).

Es existiert keine dezidierte Kostenrechnung für die Beratungsleistungen. Neben Beratungen bieten die jeweiligen Abteilungen wie angeführt noch andere Dienstleistungen wie z.B. Vorträge, Workshops oder Veranstaltungen an. Ebenso ist die Arbeitnehmerkammer in allgemeine Anfragen sowie juristische und politische Projektarbeit involviert. Eine kostenrechnerische Abgrenzung zwischen der Beratungstätigkeit im engeren Sinne und den weiteren Tätigkeiten ist nicht möglich. Daher kann die Frage nicht weitergehend beantwortet werden.

Frage 9: An wie vielen gerichtlichen Verfahren war die Arbeitnehmerkammer jeweils in den Jahren 2020 bis 2023 beteiligt?

Frage 10: Wie viele dieser Verfahren endeten durch Urteil und in wie vielen Fällen kam es zu Vergleichen?

Frage 11: In wie vielen der ausgerichteten Verfahren kann davon gesprochen werden, dass sich überwiegend die Seite der von der Arbeitnehmerkammer unterstützten Partei durchgesetzt hat (bitte in absoluten Zahlen und im prozentualen Verhältnis zur Gesamtheit der Urteile in den Jahren 2020 bis 2023 insgesamt, sowie für die einzelnen Jahre angeben)?

Die Fragen 9-11 stellen auf eine gerichtliche Vertretung von Kammermitgliedern ab. Da die Arbeitnehmerkammer nicht befugt ist, ihre Mitglieder in gerichtlichen Verfahren zu vertreten, werden die Fragen hierzu zusammenfassend beantwortet.

Der Beratungsumfang der Arbeitnehmerkammer ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen. Demnach ist eine Außenvertretung und damit auch eine gerichtliche Vertretung nicht vom Beratungsauftrag umfasst. Die Arbeitnehmerkammer hat einen mitgliederorientierten Dienstleistungsauftrag. Das beinhaltet zunächst die Beratung der kammerzugehörigen Arbeitnehmer*innen in arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten. Ein imperatives Mandat ist damit nicht verbunden, die Arbeitnehmerkammer darf nicht in konkreten Arbeitsverhältnissen zugunsten der Arbeitnehmer*innen intervenieren.

Die vorbenannten Beratungsangebote der Arbeitnehmerkammer zielen darauf ab, die ratsuchenden Mitglieder über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und einen entsprechenden Rechtsrat zu erteilen. Die Ratsuchenden sind nicht verpflichtet, im Anschluss zurückzumelden, ob daraufhin eine gerichtliche Klärung stattgefunden und wie diese geendet hat. Die Beratung der Arbeitnehmerkammer führt nach Erfahrungen aus der Rechtsberatung in den meisten Fällen zu einer vorgerichtlichen Klärung und entlastet somit die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. In den Fällen, in denen eine außergerichtliche Klärung nicht erfolversprechend erscheint, wird den Mitgliedern der Kontakt zur Rechtsantragsstelle der Arbeits- und Sozialgerichte vermittelt. Da die Rechtsantragsstelle wiederum keine beratende Funktion hat, sondern ausschließlich den Klageantrag nebst Unterlagen aufnimmt, trägt eine vorangegangene Rechtsinformation durch die Arbeitnehmerkammer im Wesentlichen zu einer effektiven Rechtsverfolgung und -durchsetzung bei.

Nicht in Zahlen messbar, aber aus den Erfahrungen und Rückmeldungen der Rechtsberatung lässt sich zusammenfassend sagen, dass der Zugang zum Recht vielen Ratsuchenden ohne die Arbeitnehmerkammer aus Gründen von Unkenntnis, Unsicherheit, Sprachbarrieren und Berührungängsten zu Gerichten oder Behörden verwehrt bliebe.

12. Wie viele Veranstaltungen hat die Arbeitnehmerkammer jeweils in den Jahren 2020 bis 2023 durchgeführt?

2020 hat die Arbeitnehmerkammer 119 Veranstaltungen durchgeführt

2021 hat die Arbeitnehmerkammer 134 Veranstaltungen durchgeführt

2022 hat die Arbeitnehmerkammer 211 Veranstaltungen durchgeführt

2023 hat die Arbeitnehmerkammer 225 Veranstaltungen durchgeführt.

Insgesamt hat die Arbeitnehmerkammer in den Jahren 2020 bis 2023 damit 689 Veranstaltungen durchgeführt.

13. Welcher Art waren diese Veranstaltungen?

Die Veranstaltungen der Arbeitnehmerkammer setzen sich zusammen aus

- **Veranstaltungen der Politikberatung** – in der Regel Informations- und Diskussionsveranstaltungen, um entweder Studienergebnisse zu reflektieren oder aktuelle, kammerrelevante politische Themen aus Arbeitnehmersicht zu diskutieren, wie z.B.

Arbeitsbedingungen und Mitbestimmungshürden in der Plattformökonomie - am Beispiel Lieferando am 22.04.2024, 19 Uhr im Kultursaal der Arbeitnehmerkammer Bremen

Fachtag „Selbstverständlich digital? – Digitale Spaltung überwinden als Aufgabe der Weiterbildung“ am 7.9. um 10.30 im Kultursaal der Arbeitnehmerkammer Bremen

- **Veranstaltungen der Rechtsberatung** – in der Regel Rechtsinformationsveranstaltungen zu übergeordneten Themen, wie z.B.:

Grundrente“ – Altersarmut ade? am 14.05. um 17 Uhr im Forum Bremerhaven
Minijob, Nebenbeschäftigung, Arbeiten im Ruhestand am 4.6. um 18 Uhr im Kultursaal der Arbeitnehmerkammer Bremen

- **Veranstaltungen der Abteilung Mitbestimmung und Technologieberatung (MuT)** – in der Regel Informations- und Diskussionsveranstaltungen für Betriebsräte, MAVen, Gleichstellungs-/Frauen- oder Schwerbehindertenbeauftragte wie z.B.:

Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten am 28.08. um 14 Uhr in der Geschäftsstelle Bremerhaven

Die Blackbox zur Startbox machen – Erste Schritte zur KI-Mitbestimmung gehen am 6.11. um 14 Uhr im Kultursaal der Arbeitnehmerkammer Bremen

- **Veranstaltungen der politisch-kulturellen Bildung** – in der Regel politisches Kabarett (in BHV), Lesungen, Ausstellungen wie z.B.:
Wortspiel zum Tag der Arbeit am 3.5. um 20 Uhr im Capitol Bremerhaven

Tekst Lesereihe: Stephan Anpalagan – Kampf und Sehnsucht in der Mitte der Gesellschaft am 31.05. 19 Uhr 30 in der Kulturwerkstatt westend

Zu den Veranstaltungen der Arbeitnehmerkammer zählen neben den öffentlich beworbenen Veranstaltungen auch Workshops mit Berufsschulklassen, Berufsvorbereitungsklassen sowie Fachgespräche mit Politik und Behörden. Die Arbeitnehmerkammer kooperiert außerdem mit anderen Institutionen bei Veranstaltungen, z.B. mit der Arbeitskammer des Saarlands, dem DGB, der ZGF, der VHS, dem Arbeitsgerichtsverband etc.

Künftige öffentliche Veranstaltungen finden sich auf der Homepage der Arbeitnehmerkammer.

14: Welche digitalen Angebote und Dienstleistungen bietet die Arbeitnehmerkammer an?

Die Arbeitnehmerkammer bietet ihren Ratsuchenden eine Rechtsberatung per E-Mail, telefonisch und persönlich an. Steuertermine können über ein Online-Tool gebucht werden.

Zahlreiche Informationen zu arbeits- und sozialrechtlichen sowie politischen Themen bietet die Arbeitnehmerkammer ihren Mitgliedern auch digital an. Zu den digitalen Angeboten zählen

- regelmäßig erscheinende Themen-Newsletter
- digitale / hybride Veranstaltungen
- Website der Arbeitnehmerkammer, inkl. des Online-Magazins BAM
- Informationen und Ankündigungen auf den Social Media Kanälen
 - Instagram
 - Facebook
 - „X“
 - Linked In
 - You tube

Frage 15: Wie werden diese angenommen (bitte Anzahl der Aufrufe für die Jahre 2020 bis 2023 jeweils insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Angebot/Dienstleistung angeben)?

- Website/BAM: Aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorgaben kann die Arbeitnehmerkammer nur eingeschränkt Website-Zugriffe zählen, auswerten und speichern. Zudem ermöglichen „Do not track“-Einstellungen (vor allem bei Mobiltelefonen) das komplette Ausschalten von Tracking. Trotz dieser inzwischen eingeschränkten Möglichkeiten digitale Angebote auszuwerten, zählt die Arbeitnehmerkammer jährlich bis zu 150.000 Besuche auf der eigenen Website (hier werden nur User*innen erfasst, die dem Tracking zugestimmt haben).
- Newsletter: Insgesamt haben 5.425 Mitglieder einen oder mehrere der drei Newsletter der Arbeitnehmerkammer abonniert.
- Beratung per Email: Im Jahr 2023 wurden 7.889 Beratungen per Mail durchgeführt (Arbeits- und Sozialversicherungsrecht: 2.479; Steuerberatung: 5.314; Weiterbildungsberatung 56; Berufskrankheitenberatung: 40).
- Digitale Terminvergabe: Das Angebot wird gut angenommen. 2023 wurden knapp 60 Prozent der Steuertermine (Anzahl siehe Antwort 7a) über das Online-Buchungstool vergeben.
- Digitale Veranstaltungen: die Teilnehmenden der digitalen Veranstaltungen werden nicht extra gezählt, hierzu kann daher keine Aussage getroffen werden.
- Social Media – Follower (Stand 26.02.2024)
 - Instagram: 1.391 Follower
 - Facebook: 3.444 Follower
 - „X“: 1.697 Follower
 - Linked In: 739 Follower
 - You tube: 240 Abonnent*innen

Frage 16: Ist geplant, das an digitalen Angeboten und Dienstleistungen zu erweitern und wenn ja in welchen Bereichen?

Die Arbeitnehmerkammer prüft beständig, inwieweit digitale Angebote und Dienstleistungen zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags und für die stetige Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebots genutzt werden können. Im ersten Halbjahr 2024 ist die Einführung des Videodolmetschens, mit dem ad hoc 17 Sprachen bedient werden können, in der Mitgliederberatung im Bereich Arbeits- und Sozialversicherungsrecht geplant. Das Videodolmetschen soll verhindern, dass Beratungen neu angesetzt werden müssen, weil Dolmetscher heranzuziehen sind oder im Beratungskontext auf die Übersetzung von Bezugspersonen der Ratsuchenden mit dem Risiko von Informationsverlusten zurückgegriffen werden muss. Von der Einführung des Videodolmetschens wird eine höhere Effizienz und Effektivität im Beratungsgeschehen erwartet, da Sprachbarrieren in der Beratung in der jüngeren Vergangenheit zugenommen haben.

Neben dem Videodolmetschen ist eine Erneuerung der Terminvergabesoftware im Bereich der Steuerberatung in Vorbereitung mit dem Ziel, den Prozess der Terminbuchung noch benutzungsfreundlicher zu gestalten.

Frage 17: Gibt es digitale Angebote und Dienstleistungen, die sich nicht bewährt haben und eingestellt werden sollen und wurden bereits in der Vergangenheit Angebote bzw. Dienstleistungen eingestellt?

Die Arbeitnehmerkammer plant nicht, digitale Angebote und Dienstleistungen einzustellen. Bestimmte digitale Angebote, die während der Pandemie ausschließlich oder verstärkt genutzt wurden wie zum Beispiel Online-Veranstaltungen oder Hybrid-Veranstaltungen werden zwar quantitativ seltener, aber weiterhin anlassbezogen angeboten. Die Präsenz der Arbeitnehmerkammer auf Social-Media-Kanälen wird fortlaufend weiterentwickelt und überprüft.

Frage 18: Ist dem Senat bekannt, wie zufrieden die (Pflicht-)Mitglieder mit der Arbeitnehmerkammer mit der Arbeit der Kammer aktuell sind und wie groß die Zufriedenheit in den Jahren 2020 bis 2023 war?

Die Arbeitnehmerkammer verfügt aufgrund des anonymisierten Einzugsverfahrens nicht über ein Mitgliederverzeichnis (siehe auch die Antwort zu Frage 3). Zudem sind die arbeitslosen oder unterhalb der Beitragsgrenze beschäftigten Mitglieder der Arbeitnehmerkammer auch den beitragsentziehenden Stellen nicht bekannt. Eine Befragung aller Mitglieder ist daher nicht möglich (siehe auch Antworten auf die Fragen 1 und 3)

a. Wenn ja, welche konkreten Erkenntnisse hat der Senat zur Zufriedenheit mit der Arbeit der Kammer?

In ihrer mitgliedernächsten und zahlenmäßig frequentiertesten Abteilung, der Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrechtsberatung durch die Rechtsabteilung, hat die Arbeitnehmerkammer zuletzt 2015/2016 eine Befragung zur Zufriedenheit von Ratsuchenden im Nachgang der Inanspruchnahme der Beratung durch die Konkret Marktforschung GmbH beauftragt. In zwei Wellen wurden insgesamt 3.032 Ratsuchende befragt. Danach zeigten sich 68% mit der Beratungsleistung sehr zufrieden und 29% zufrieden. 97% gaben an, die Beratung weiterempfehlen zu wollen. Mit den Beratungszeiten waren 53,7% sehr zufrieden und 37,9% zufrieden. Auf eine Befragung während der Pandemie hat die Arbeitnehmerkammer verzichtet, da ansonsten eine Sondersituation abgebildet worden wäre.

Zur Ermittlung der Zufriedenheit mit den Veranstaltungen stellt die Arbeitnehmerkammer den Besucher*innen von Veranstaltungen regelhaft Feedbackbögen zur Verfügung. Im Jahr 2023 haben 961 Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. 87,3% gaben an, sich zum Thema gut informiert zu fühlen und bewerteten den Vortrag/die Vorträge als verständlich. 33,4% gaben an, zum ersten Mal eine Veranstaltung in der Arbeitnehmerkammer besucht zu haben.

Auf ihrer Website stellt die Arbeitnehmerkammer unter dem Stichwort „Lob und Kritik“ ein Online Tool zur Verfügung, um positives oder negatives Feedback zu geben. Darüber sind in den Jahren 2020 bis einschließlich 2023 insgesamt 11 Beschwerden zur Arbeits- und Sozialversicherungsrechtsberatung eingegangen.

In der Steuerrechtsberatung gab es in den Jahren 2020 bis einschließlich 2023 89 Beschwerden, die lediglich in 4 Fällen den Rechtsrat betrafen, in den meisten Fällen die lange Wartezeit zum Termin. Hier kann die Arbeitnehmerkammer nur begrenzt Abhilfe schaffen, da die Nachfrage regelmäßig das mögliche Angebot übersteigt. Beschwerden erfolgen auch mündlich. Das interne Beschwerdemanagement hat als Richtwert eine 24-stündige Frist zur Rückmeldung an den Ratsuchenden. Müssen komplexe Sachverhalte geklärt werden, verlängert sich die Frist, eine erste Rückmeldung erfolgt in jedem Fall binnen der genannten 24 Stunden.

b. Wenn nicht, warum nicht und ist geplant eine entsprechende Erhebung durchzuführen?

Die nächste Befragung von Ratsuchenden wird in diesem Jahr stattfinden.

Aus Sicht der Rechtsaufsicht kann zur Frage 18 folgendes beigetragen werden: In den vergangenen 13 Jahren hat die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation von Arbeitnehmerkammer-Mitgliedern Beschwerden nur im niedrigen einstelligen Bereich und ausschließlich wegen der Kammermitgliedschaft an sich erhalten. Diese niedrige Zahl an Beschwerden über die Kammer spricht dafür, dass die Mitglieder grundsätzlich mit der Arbeit der Arbeitnehmerkammer zufrieden sein dürften.

Frage 19: Nach § 9 Abs 1 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammer im Land Bremen wählen die Kammerzugehörigen die Mitglieder der Vollversammlung sowie deren Stellvertreter, wie viele Kammerzugehörige haben an den letzten zwei Wahlen teilgenommen (bitte für die einzelnen Wahlen in Prozent der Kammerzugehörigen und in absoluten Zahlen angeben)?

Alle sechs Jahre wird die Vollversammlung der Arbeitnehmerkammer gewählt. Dazu können Gewerkschaften und Arbeitnehmer*innenvereinigungen Wahlvorschläge einreichen. Bei den letzten beiden Wahlen 2014 und 2020 hat es einen gemeinsamen Wahlvorschlag gegeben. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder werden mit allen Wahlvorschlägen so viele Bewerber*innen vorgeschlagen wie Mitglieder der Vollversammlung zu wählen sind, entfällt nach § 9 Abs. 7 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammer Bremen der Wahlakt (Friedenswahl). Die Friedenswahl stellt keine

Besonderheit im Wahlverfahren der Arbeitnehmerkammer dar, sondern ist bspw. ebenso bei den Sozialwahlen und den Wahlen zu den Vollversammlungen der Handwerkskammern etablierte Praxis und häufig der Regelfall. Friedenswahlen entsprechen nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts den Normen des Verfassungsrechtes und insbesondere dem Demokratieprinzip, sofern die Gesetzgebung – wie bei der Arbeitnehmerkammer – diese Form der Wahl ausdrücklich ermöglicht. Die repräsentative Zusammensetzung der Vollversammlung ist sichergestellt, da die eingereichten Wahlvorschläge die regionalen, beruflichen und mitgliederbezogenen Besonderheiten der jeweiligen Organisation sowie deren Anteil an Männern und Frauen zu berücksichtigen hat. Zudem dürfen die Wahlvorschläge nicht mehr als ein Drittel hauptberuflich Beschäftigter der Organisation/en enthalten, so dass die übergroße Mehrheit der Vollversammlungsmitglieder direkt aus den bremischen Betrieben kommt.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.